DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Zivilverfahrensrecht

Zu der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission über die Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der EU (Überarbeitung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken und der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Beweisaufnahme)

Stellungnahme Nr.: 11/2018 Berlin/Brüssel, im März 2018

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Béatrice Deshayes, Paris (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Koblenz
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Frankfurt
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Wollweber; Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Ina Kitzmann

Ansprechpartner in Brüssel

- Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Vorstand, Geschäftsführung und wissenschaftliche Mitarbeiter des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
Deutsche Anwaltakademie
Bundesnotarkammer
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Deutscher Richterbund e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Europa

Europäische Kommission
- Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Europäisches Parlament
- Ausschuss Recht (JURI)

Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Vertreter der freien Berufe in Brüssel

BDI Brüssel

DIHK Brüssel

Presse

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW

Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ

Redaktion Süddeutsche Zeitung

Redaktion Berliner Zeitung

Juris

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Mit dieser Stellungnahme äußert sich der DAV zu der öffentlichen Konsultation über die Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der EU (Überarbeitung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken und der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Beweisaufnahme).

Grundsätzlich ist der DAV der Ansicht, dass sich die Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken und der Verordnung über die Beweisaufnahme in der Praxis bewährt und die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit erleichtert haben. Dies trifft in besonderem Maße auf die Zustellungs-Verordnung zu.

Punktuell sieht der DAV allerdings noch Verbesserungsbedarf. Dies betrifft u.a. die oft nicht unverzüglich und effizient durchgeführte Unterstützung der gemäß den beiden Verordnungen zuständigen zentralen Behörden, wenn Probleme bei der justiziellen Zusammenarbeit auftreten. Außerdem ist die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat zu umständlich, das heißt langwierig und bürokratisch. Hierbei würde es das Verfahren beschleunigen, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates unmittelbar und ohne vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates Beweise erheben kann, sofern keine Zwangsmittel angewendet werden. Bei der Zustellung von Schriftstücken würde es der DAV begrüßen, wenn zuständige Personen (z.B. Gerichtsvollzieher) in sämtlichen Mitgliedstaaten direkt aus dem Ausland mit der Zustellung beauftragt werden könnten.

Aus Sicht des DAV ist es richtig, dass die **stärkere Nutzung von moderner Kommunikationstechnologie** im Rahmen des Anwendungsbereichs der beiden Verordnungen erwogen wird. Gerade bei der Kommunikation zwischen Behörden, die an der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit beteiligt sind, sollte dies standardmäßig vorgesehen sein. Auch die grenzüberschreitende Zustellung sollte standardmäßig elektronisch erfolgen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beweiserhebung kann zwar z.B. in Ausnahmefällen bei einfachen Sachverhalten die Durchführung einer Videokonferenz sinnvoll sein, damit eine im Ausland ansässige Person nicht persönlich bei einem ausländischen Gericht erscheinen muss. Bei umfangreichen Beweiserhebungen (z.B. ausführliche Einsichtnahme von Dokumenten oder Gegenständen) wäre die Durchführung einer Videokonferenz hingegen nicht geeignet. Dies sollte bei einer möglichen Überarbeitung der Beweisaufnahmeverordnung beachtet werden.

Dem DAV ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass auch in anderen Bereichen als der Zustellung von Schriftstücken oder der Beweisaufnahme **zivilverfahrensrechtliche Mindeststandards** gesetzt werden. Grundlage für Mindeststandards könnten die umfangreichen Arbeiten des Projekts ELI/Unidroit sein. Aus Sicht des DAV sind Mindeststandards aus zwei Gründen notwendig. Zum einen stärken diese das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die jeweilige andere Rechtsordnung – dies ist die Grundvoraussetzung für die justizielle Zusammenarbeit. Außerdem ist die Komplexität von grenzüberschreitenden Fällen insbesondere auf die verschiedenen Verfahrensregeln in den Mitgliedstaaten und die Unkenntnis der Praktiker zurückzuführen. Die Einführung von Mindeststandards zum Beispiel in folgenden Bereichen würde diese Komplexität und die damit verbundenen wesentlichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten reduzieren:

- Bei der **Prozessführung** sollten **Schriftsatzfristen** vereinheitlicht werden. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten sollte außerdem eine ausländische Partei zumindest auf Antrag insbesondere wegen des erheblichen Mehraufwands durch Übersetzungen eine angemessene **Fristverlängerung** erhalten können.
- **Gerichtliche Gutachten,** die in einem anderen Mitgliedstaat zu vergleichbaren Beweisfragen unter Zugrundelegung von vereinheitlichten Mindeststandards eingeholt werden, sollten, soweit auch da Mindeststandards (z.B. zur Qualifikation und zur Unabhängigkeit des Gutachters) eingehalten werden, auch von den anderen Gerichten anerkannt werden. Das fördert die Prozesswirtschaftlichkeit.
- **Zustellungsregelungen** sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt. Es sollte einheitlich festgelegt werden, dass die Anlagen zur Klage in allen Mitgliedstaaten zugestellt werden müssen. Dies stärkt ein faires Verfahren für alle Prozessbeteiligten.

- **Anwaltskosten** werden nicht in allen Mitgliedstaaten erstattet und **Gerichtsgebühren** nicht überall erhoben. **Anwaltskosten** im angemessenen Rahmen, z.B. nach einem gesetzlich festgelegten Tarif, sollten in allen Mitgliedstaaten **erstattungsfähig sein**.

Zu den einzelnen Fragen der Konsultation äußert sich der DAV wie folgt:

A) Gründe, Tätig zu werden

1. Waren Sie jemals an einem grenzübergreifenden Gerichtsverfahren beteiligt?

- ○ Ja, als Privatperson (z. B. als Partei oder Zeuge in einem Verfahren oder im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens)
- ◉ Ja, in beruflicher Funktion (z. B. als Richter/in, Behörde, zuständige Stelle, Rechtsvertreter/in)
- ○ Nein
- ○ Ich weiß nicht/erinnere mich nicht

Falls ja,

- ◉ bei dem die EU-Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken angewendet werden musste und
  bei dem die EU-Verordnung über die Beweisaufnahme angewendet werden musste

Falls Sie beruflich an einem grenzübergreifenden Gerichtsverfahren beteiligt waren/wären: Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Die folgenden Fragen betreffen die Effektivität der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Es ist einfach, mit einer zuständigen Stelle/Behörde/Person in einem anderen Mitgliedstaat in Kontakt zu treten/zu kommunizieren, wenn ein Problem im Verlauf der justiziellen Zusammenarbeit auftritt.	○	○	○	○	◉
Zentrale, gemäß den beiden Verordnungen zuständige Behörden der Mitgliedstaaten leisten unverzüglich und effizient Unterstützung bei der	○	○	◉	○	○

Beilegung von Problemen, die im Verlauf der justiziellen Zusammenarbeit auftreten.					
Ich gebe der Zustellung von Schriftstücken durch die Empfängerbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 gegenüber der Nutzung alternativer Methoden der Zustellung von Schriftstücken (z. B. Zustellung per Post (Artikel 14) oder unmittelbare Zustellung (Artikel 15)) den Vorzug.	○	◉	○	○	○
Ich ziehe die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 der unmittelbaren Methode der Beweisaufnahme (gemäß Artikel 17 der Verordnung) vor.	○	○	◉	○	○

Die folgenden Fragen betreffen die Effizienz der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Es ist einfach, die für die Gewährung von Rechtshilfe bei der Zustellung eines Schriftstücks zuständige Stelle (Gericht) oder	◉	○	○	○	○

Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zu ermitteln.					
Es ist einfach, die für die Gewährung von Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme zuständige Stelle (Gericht) oder Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zu ermitteln.	○	◉	○	○	○
Die für die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat aufgewendete Zeit war angemessen, es gab keine Verzögerungen hinsichtlich der gemäß den beiden Verordnungen vorgesehenen Fristen.	○	◉	○	○	○
Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte unverhältnismäßige Verzögerungen im Gerichtsverfahren.	○	◉	○	○	○
Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 ist zu teuer.	○	○	◉	○	○
Die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ist	○	○	○	◉	○

zu teuer.					

Die folgenden Fragen betreffen die Relevanz der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den Verordnungen ist zu umständlich (langwierig und bürokratisch).	◉	○	○	○	○
Die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Verordnungen ist zu umständlich (langwierig und bürokratisch).	○	○	○	◉	○
Ich hatte ein Problem bei der Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks per Post (gemäß der in Artikel 14 der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehenen Methode) in einen anderen Mitgliedstaat.	○	○	○	◉	○
Es war nicht möglich, ein Ersuchen um Zustellung oder ein zuzustellendes Schriftstück elektronisch an die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates zu	◉	○	○	○	○

übermitteln.					
Es war nicht möglich, Schriftstücke im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme elektronisch an die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates zu übermitteln.	◉	○	○	○	○

Die folgenden Fragen betreffen die Kohärenz der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Mir ist klar, wann ich die in der Verordnung über die Beweisaufnahme vorgesehenen Methoden zur Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat anwenden muss.	○	◉	○	○	○
Mir ist klar, wann ich die in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehenen Methoden zur Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat anwenden muss.	◉	○	○	○	○

Die folgenden Fragen betreffen den EU-Mehrwert der beiden Verordnungen

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Elektronische	○	○	○	○	◉

Beweise (digitale Informationen mit Beweiskraft), die in einem anderen Mitgliedstaat erhoben/gespeichert wurden, sind in einem Gerichtsverfahren in meinem Mitgliedstaat nicht als Beweismittel zulässig (oder werden nicht als gleichwertig anerkannt).					
Aufgrund des Mangels an Interoperabilität der nationalen elektronischen Systeme war/ist es nicht möglich, ein elektronisches Schriftstück grenzübergreifend an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.	○	○	○	○	◉
Die in der Verordnung über die Beweisaufnahme vorgesehenen Methoden zur Beweisaufnahme im Ausland sind nicht attraktiv, wenn es Möglichkeiten zur Anwendung weiterer Methoden außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung gibt (z. B. die Ladung eines Zeugen oder einer Partei direkt vor Gericht oder die Einsetzung eines Experten zur Durchführung von Ermittlungen im Ausland).	◉	○	○	○	○

B) Digitalisierung

2. In welchem Maße stimmen Sie (angesichts Ihrer Erfahrungen) folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
In den Rechtsvorschriften über die grenzübergreifende Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen sollten die jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen im IT-Sektor sowie die Nutzung von IT-Systemen Berücksichtigung finden und herangezogen werden.	○	◉	○	○	○
Die Nutzung elektronischer Mittel sollte bei der Kommunikation zwischen Behörden/Stellen, die an der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit beteiligt sind, das Standardvorgehen darstellen.	◉	○	○	○	○
Im Rahmen von grenzübergreifender Rechtshilfe zuzustellende Schriftstücke sollten standardmäßig über elektronische	◉	○	○	○	○

Kanäle übermittelt werden.					
Die Beweisaufnahme im Rahmen von grenzübergreifender Rechtshilfe sollte nach Möglichkeit standardmäßig über elektronische Kanäle erfolgen.	○	◉	○	○	○
Eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person sollte standardmäßig per Videokonferenz angehört werden, anstatt persönlich bei einem ausländischen Gericht erscheinen zu müssen.	○	○	◉	○	○
Rechtliche Hürden durch Unterschiede der nationalen Rechtsvorschriften, die der Durchführung der grenzübergreifenden elektronischen Zustellung im Wege stehen, sollten ausgeräumt werden. (Z. B. das Bestehen unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen in Bezug auf die Gültigkeit der elektronischen Zustellung von Schriftstücken.)	○	◉	○	○	○

C) Unmittelbare Methoden der Rechtshilfe

3. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Verordnung enthält eindeutige Vorschriften zur Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks in einen anderen Mitgliedstaat per Post. Sie bietet in dieser Hinsicht ein zufriedenstellendes Maß an Rechtssicherheit.	○	○	◉	○	○
Es wäre hilfreich, wenn Postbetreiber bei der Zustellung von Schriftstücken gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ausdrücklich über die gerichtliche oder außergerichtliche Natur des zuzustellenden Schriftstücks informiert würden.	◉	○	○	○	○
Es wäre hilfreich, wenn zuständige Personen (z. B. Gerichtsvollzieher, Gerichtszusteller) in sämtlichen Mitgliedstaaten direkt aus dem Ausland beauftragt werden könnten, Schriftstücke in ihrem Gebiet zuzustellen.	◉	○	○	○	○
Es sollte allgemein zulässig sein, dass	◉	○	○	○	○

ein Gericht eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates unmittelbar und ohne vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates Beweise erheben kann, sofern keine Zwangsmittel Anwendung finden.					
Es wäre hilfreich, wenn das derzeitige Verfahren der unmittelbaren Beweisaufnahme nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 weiter vereinfacht würde. .	◉	○	○	○	○
Es sollte gewährleistet werden, dass das Gericht, das die unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, Unterstützung durch die Behörden dieses Staates erhält, um dort bei Bedarf Zwangsmaßnahmen durchführen zu können.	◉	○	○	○	○

D) Schutz der Verteidigungsrechte

4. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken soll Beklagten aus	◉	○	○	○	○

einem anderen Mitgliedstaat, die nicht vor Gericht erschienen, ein einheitliches Maß an Schutz gewährleisten. Die Frist für die Verfügbarkeit eines außerordentlichen Rechtsbehelfs gegen ein Versäumnisurteil, das auf der Grundlage der nicht ordnungsgemäßen Zustellung der Klage geltend gemacht werden kann, sollte z. B. nicht von der Erklärung einzelner Mitgliedstaaten abhängen.					
Die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken sollte immer zuerst über die Kanäle erfolgen, die in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken festgelegt sind, sofern der Person, die die Zustellung veranlasst, der Wohnsitz des Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat bekannt ist.	◉	○	○	○	○
Der in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehene Mechanismus in Bezug auf das Recht des Empfängers, die Annahme eines Schriftstücks auf der Grundlage von	○	◉	○	○	○

dessen Sprache zu verweigern (Artikel 8), sollte so gestaltet werden, dass er das Gericht bei der Ermittlung der Sprachen unterstützt, die der Empfänger versteht. Der Mechanismus sollte gleichzeitig vor Missbrauch abschrecken.					
Die Verordnung über die Beweisaufnahme könnte Mindeststandards in Bezug auf die Kategorien von Privilegien enthalten, auf die sich eine Person (Partei oder Zeuge) bei der Verweigerung der Beantwortung von Fragen oder der Bereitstellung von Informationen bei der grenzübergreifenden Beweisaufnahme berufen kann.	○	◉	○	○	○

E) Geltungsbereich von Instrumenten zur Zustellung von Schriftstücken und zur Beweisaufnahme

5. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht / keine Meinung
Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken sollte eine größere Transparenz in Bezug auf die Feststellung der Aufenthaltsorte von Empfängern	◉	○	○	○	○

gewährleisten, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten haben. Das E-Justiz-Portal könnte z. B. als Werkzeug für den Zugang zu solchen Informationen in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden (sofern diese Informationen dort öffentlich verfügbar sind).					
Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken sollte einen Mechanismus enthalten, der in einem anderen Mitgliedstaat Rechtshilfe zum Zwecke der Feststellung des Aufenthaltsortes einer Person bietet, sofern ein Gericht im Ursprungsmitgliedstaat im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Staates darum ersucht hat.	◉	○	○	○	○
Durch die Verordnung über die Beweisaufnahme sollte die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat in Zivil- und Handelssachen umfassend und lückenlos geregelt werden, es sei denn, dass die Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Gebiets separat durch ein spezifisches EU-Instrument geregelt wird.	○	◉	○	○	○

In der Verordnung über die Beweisaufnahme ist mehr Klarheit bezüglich des Geltungsbereichs der gerichtlichen Handlungen notwendig, um die als „Beweisaufnahme“ in einem anderen Mitgliedstaat ersucht werden kann.	◉	○	○	○	○

F) Verfahrensrechtliche Mindeststandards in anderen Bereichen als der Zustellung von Schriftstücken oder der Beweisaufnahme

6. Befürworten Sie die Einführung zusätzlicher Verfahrensstandards in Bereichen, die über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme hinausgehen?

◉ Ja

○ Nein

○ Ich weiß nicht

Bitte erläutern *höchstens 2500 Zeichen:*

Die Zustellungsregelungen sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. So werden die Anlagen zur Klage in einigen Mitgliedstaaten mit zugestellt, in anderen nicht. Dies sollte harmonisiert werden.

Die Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten keine Gerichtsgebühren erhoben und keine Anwaltskosten erstattet werden, führt im Falle von Rechtsstreitigkeiten zu wesentlichen Unterschieden zwischen EU-Bürgern. Dies sollte mit dem Ziel der Erstattung angeglichen werden.

Zur Prozessführung: die Schriftsatzfristen sollten vereinheitlicht werden. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten sollte zudem vorgesehen werden, dass eine ausländische Partei (bei der in der Regel zusätzlicher Zeitaufwand schon durch die Notwendigkeit von Übersetzungen entsteht) jedenfalls auf Antrag angemessene Fristverlängerungen erhalten kann.

Zur Förderung der Prozesswirtschaftlichkeit sollte – soweit hinsichtlich der Beweisaufnahme gewisse Mindeststandards eingehalten werden – vorgesehen werden, dass gerichtliche Gutachten, die in einem anderen Mitgliedstaat zu ähnlichen

Beweisfragen eingeholt wurden, auch von den Gerichten der anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollen.

G) Weitere Anmerkungen

Zu Abschnitt B) Digitalisierung:
Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass eine Beweisaufnahme auch elektronisch z.B. durch eine Videokonferenz möglich sein soll. In einer möglichen Überarbeitung der Verordnung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass sich die elektronische Beweisaufnahme bzw. die Videokonferenz nicht in allen Fällen gleich gut eignet. In einfachen Zeugenbefragungen (Zeuge wird z.B. danach befragt, ob eine bestimmte Person an einem bestimmten Ort anwesend war) oder Befragungen, die nicht einer schriftlichen Bestätigung bzw. Einsichtnahme von Dokumenten bedürfen, wäre eine solche elektronische Beweisaufnahme problemlos möglich. Wenn aber durch den Zeugen eine umfangreiche Einsichtnahme von Dokumenten oder Gegenständen erforderlich ist, wäre die Durchführung einer Videokonferenz nicht geeignet. Daher sollte den mitgliedstaatlichen Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Fällen auf die Durchführung einer Videokonferenz zu verzichten.